# Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bezirksgerichte-Verordnung Salzburg 2016 geändert wird

# Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Vorhabensart: Verordnung

Laufendes Finanzjahr: 2022 Inkrafttreten/ 2023

Wirksamwerden:

#### Vorblatt

# **Problemanalyse**

Die Bezirksgerichte-Verordnung Salzburg 2016, BGBl. II Nr. 7/2016, sieht die Zusammenlegung der Bezirksgerichte Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf und Thalgau mit 1. Jänner 2019 zu einem neu zu errichtenden Bezirksgericht Seekirchen am Wallersee vor.

In der Folge gestaltete sich der Entscheidungsfindungsprozess zur Standortfrage des Gerichtsgebäudes jedoch langwieriger und diffiziler als erwartet. Im Frühjahr 2017 konnte schließlich mit Einverständnis aller beteiligten Stakeholder eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Da in weiterer Folge die konkreten Vertragsverhandlungen mit den Liegenschaftsverkäufern Verzögerungen mit sich brachten und auch noch ein städtebaulicher Wettbewerb durchzuführen war, wurde im Frühjahr 2018 ein Projekt als Basis für den Architekturwettbewerb gewählt, der bereits kurze Zeit später startete und nunmehr bereits abgeschlossen werden konnte. Der zwischenzeitig in Aussicht genommene Termin für die Aufnahme des Gerichtsbetriebs mit 1. Juli 2022 konnte jedoch aufgrund baulicher Verzögerungen nicht eingehalten werden. Aktuell ist davon auszugehen, dass das Bezirksgericht Seekirchen am Wallersee seinen Betrieb mit März 2023 aufnehmen können wird.

# Ziel(e)

Der Zeitpunkt für die Zusammenlegung der drei Bezirksgerichte soll nach hinten verlegt werden, sodass zu diesem Termin das für die Unterbringung des neuen Bezirksgerichts Seekirchen am Wallersee noch zu errichtende Gerichtsgebäude bereits fertiggestellt und betriebsbereit ist. Eine Nebenstellenkonstruktion soll jedenfalls vermieden werden, weil sich diese in der Vergangenheit bei der Zusammenlegung anderer Standorte als problematisch erwiesen hat und vom Rechnungshof bereits kritisiert wurde.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Der Zeitpunkt der Zusammenlegung der drei Bezirksgerichte, der sich aus dem Inkrafttreten der Bezirksgerichte-Verordnung Salzburg 2016 idF BGBl. II Nr. 290/2018 ergibt, wird von 1. Juli 2022 auf den 1. März 2023 nach hinten verlegt.

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Voranzustellen ist, dass, isoliert betrachtet, die bloße Verschiebung des Zeitpunkts der Zusammenlegung der Bezirksgerichte Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf und Thalgau am Standort Seekirchen am Wallersee keine finanziellen Auswirkungen nach sich zieht. Da jedoch die Verschiebung der Zusammenlegung auf unvorhersehbaren Umständen und Änderungen im Projekt zur Errichtung des neuen Gerichtsgebäudes fußt und mit diesem eng verknüpft ist, werden im Sinne der Transparenz, Budgetwahrheit und besseren Nachvollziehbarkeit die Kosten dieses Vorhabens nachstehend bestmöglich dargelegt:

Die voraussichtlichen Kosten der Zusammenlegung der Bezirksgerichte Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf und Thalgau am Standort Seekirchen am Wallersee umfassen einmalige Kosten von 849.000 Euro (Einrichtung, Ausstattung und Übersiedelung). Da diese Kosten (mit Ausnahme der Übersiedelungskosten von 50.000 Euro und der Kosten für Mobilregale von 120.000 Euro) auch bei den noch bestehenden Standorten zukünftig getätigt hätten werden müssen, sind sie wiederum auch als Minderaufwendungen zu erfassen. Zudem werden durch die Zusammenlegung in dem neuen Gerichtsgebäude 366.000 Euro für die barrierefreie Erschließung der drei alten Standorte gespart.

An laufenden Kosten fallen ab Inbetriebnahme des Gerichts mit 1. März 2023 jährlich 705.500 Euro (Miete, Betriebskosten, Heizung, Wartung, Pflichtstellplätze, Sicherheitskontrolle, Reinigungsdienst) an. Im Gegenzug entfallen die Kosten für Miete, Betriebskosten, Heizung und Wartung der drei dann bereits geschlossenen Bezirksgerichte von jährlich 237.000 Euro. Zudem werden die aktuell bei diesen drei Standorten für die Sicherheitskontrolle und den Reinigungsdienst aufgewendeten Ausgaben von 144.000 Euro eingespart.

Im Vergleich zur WFA für die Bezirksgerichts-Verordnung Salzburg 2016 fallen die Einmalkosten geringer aus, weil der ursprünglich angenommene Baukostenbeitrag von 1.000.000 Euro zur Gänze entfällt. Der Entfall des Baukostenbeitrags bedingt jedoch eine Erhöhung des angenommenen laufenden Hauptmietzinses auf das ortsübliche Niveau von 14,48 Euro brutto pro Quadratmeter für Bürogebäude in guter Lage mit bester Ausstattung. Für die Kellerflächen wird ebenfalls ein Mietzins von 14,48 Euro brutto pro Quadratmeter veranschlagt. Bei einer zu erwartenden Bruttogrundfläche des Gebäudes (inklusive Keller) von 2.625 Quadratmetern ergibt dies nach derzeitigem Stand einen laufenden jährlichen Hauptmietzins von 456.120 Euro brutto.

Insgesamt erhöhen sich die Gesamtkosten für das Bauprojekt durch den Entfall des Baukostenbeitrags nicht.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Nettofinanzierung Bund	246	-320	-325	0	0

# Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

# Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Anhang

# Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

# Bedeckung

in Tsd. €			2022	2023	2024	2025	2026
Auszahlungen/ zu b	edeckender Betrag		759	678	705		
Einsparungen/reduz	ierte Auszahlungen		1 005	357	381		
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2022	2023	2024	2025	2026
gem. BFRG/BFG	13.02.03 OLG Linz		759	678	705		0

Erläuterung der Bedeckung

Die Aufwendungen werden aus dem laufenden Justizbudget bedeckt.

# Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2	022	2	023	2	024	20	025	2	026
Bund					270 450,75		324 540,90				
		20	022	2	023	2	024	20	025	20	026
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Miete	Bund				1 380 100,0		1 456 120,0 0				
Betriebskosten inkl. Heizung und Wartungskosten	Bund				1 107 643,7		1 129 172,5 0				
Miete Stellplätze	Bund				1 28 090,80		1 33 708,96				
Sicherheitskontrollen und Reinigungsdienst	Bund				1 72 000,00		1 86 400,00				

Entfall Miete, BK, Heizung und Bund	1 -80 261,4	1 -96 313,6	
Wartungskosten BG Neumarkt	0	8	
Entfall Miete, BK, Heizung und Bund	1 -69 885,3	1 -83 862,3	
Wartungskosten BG Thalgau	0	6	
Entfall Miete, BK, Heizung und Bund	1 -47 310,3	1 -56 772,3	
Wartungskosten BG Oberndorf	0	6	
Entfall Sicherheitskontrolle und Bund	1 -42 114,0	1 -50 536,8	
RD BG Neumarkt	0	0	
Entfall Sicherheitskontrolle und Bund	1 -42 167,6	1 -50 601,1	
RD BG Oberndorf	0	2	
Entfall Sicherheitskontrolle und Bund	1 -35 645,2	1 -42 774,2	
RD BG Thalgau	0	4	

Da der Betrieb des neuen Bezirksgerichts Seekirchen am Wallersee erst mit 1. März 2023 aufgenommen werden soll, wurde bei den laufenden Aufwendungen und Minderaufwendungen im Jahr 2023 jeweils nur der aliquote Betrag angesetzt.

Projekt - Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2022	2	023	2	024	2025		20	026
Bund		-246 000,00	0 50 000,00							
		2022	2023		2024		2025		2026	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Einrichtung	Bund	1 340 000,0 0								
Mobilregale	Bund	1 120 000,0 0								
IT-Infrastruktur	Bund	1 72 000,00								
Medientechnik	Bund	1 227 000,0 0								
Entfall barrierefreie Erschließung BG Neumarkt	Bund	1 -122 000, 00								
Entfall barrierefreie Erschließung BG Oberndorf	Bund	1 -122 000, 00								

Rund 1	-122 000		
Duna	00		
Bund 1	-340 000,		
	00		
Bund 1	-72 000,0		
	0		
Bund 1	-227 000,		
	00		
Bund		1 50 000,00	
Bund		1 40 000,00	
Bund		1 -40 000,0	
		0	
	Bund 1 Bund Bund	Bund 1 -340 000, 00 Bund 1 -72 000,0 0 Bund 1 -227 000, 00 Bund Bund	Bund 1 -340 000, Bund 1 -72 000,0 0 0  Bund 1 -227 000, 0 0  Bund 1 50 000,00  Bund 1 40 000,00

Da die Fertigstellung des neuen Bezirksgerichts Seekirchen am Wallersee mit Frühjahr 2023 geplant ist, fallen die mit der Übersiedelung in Zusammenhang stehenden Kosten allesamt in diesem Jahr an.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1962668991).